Voraussetzungen für eine binationale Eheschließung in der BRD (ein Partner mit Staatsangehörigkeit deutsch, der andere Partner mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder zwischenzeitlich deutscher StA, aber ausländischer Herkunft)

- a) Zunächst gilt hier das sogenannte internationale Privatrecht, abgekürzt IPR. Dieses Rechtsgebiet regelt die maßgebliche Privatrechtsordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, also zum Beispiel ausländische Staatsangehörigkeit. Das IPR ist geregelt im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, abgekürzt EGBGB.
- b) Für Eheschließungen ist im EGBGB wichtig der Artikel 13. Er regelt die Eheschließung und ihre Voraussetzungen.

Wichtig an Artikel 13 ist insbesondere der Absatz 3, wonach eine Ehe im Inland, das heißt in der BRD, nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann. (Davon gibt es im Absatz 3 Satz 2 eine Ausnahme, wenn keiner der beiden Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit hat.) Artikel 13 Abs. 3 führt direkt zur Regelung des § 1309 BGB. Dieser Paragraf regelt das für die Eheschließung erforderliche sogenannte Ehefähigkeitszeugnis. Ohne dieses Ehefähigkeitszeugnis ist eine Eheschließung nicht erlaubt. Das Ehefähigkeitszeugnis soll von der inneren Behörde des Heimatstaates beigebracht werden und beinhaltet, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.

Nun gibt es aber sehr viele Staaten auf der Welt, die ein solches von uns gefordertes Ehefähigkeitszeugnis nicht ausstellen. Insofern regelt § 1309 Abs. 2 BGB, dass der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt liegt, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, eine Befreiung von dem Erfordernis dieses Ehefähigkeitszeugnisses erteilen kann.

c) Die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt in Baden-Württemberg das Oberlandesgericht Stuttgart.

Alles Nähere dazu können Sie auf der Homepage des OLG Verwaltungsabteilung Stuttgart unter den allgemeinen Hinweisen finden und dann gegliedert nach allen Ländern unter dem Stichwort des jeweiligen Herkunftslandes.

Alle Informationen jeweils aktuell hierzu erhalten Sie unter: http://www.olg-stuttgart.de

Ganz besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist folgender Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung durch das Oberlandesgericht, ob die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt wird, kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrages erfolgen. Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt.

d) Dieses Verfahren gilt auch und zwar ohne jede Ausnahme, wenn einer der Verlobten zwischenzeitlich zwar bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber eben ausländischer Herkunft ist. Wenn dieser Verlobte dann noch frühere Eheschließ-ungen oder Scheidungen im Heimatland oder jetzt in Deutschland "hinter sich gebracht" hat, dann kommt eine weitere Prüfung ins Spiel, nämlich die Prüfung durch das Oberlandesgericht Karlsruhe. Dort läuft nämlich das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Hier ist für Baden-Württemberg ausschließlich das OLG Karlsruhe zuständig und was dann im Einzelnen zu diesem Verfahren zu sagen ist, kann man wiederum auf der Homepage des OLG Karlsruhe abrufen und zwar unter der Adresse: http://www.olg-karlsruhe.de

Die Eheschließung vor dem Standesamt kann erst erfolgen, wenn das Oberlandesgericht das Ehefähigkeitszeugnis erteilt hat.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das Oberlandesgericht Karlsruhe bei den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen sehr zügig arbeiten, aber das wird im Einzelfall sicherlich auch von der Anzahl der ausländischen Dokumente und dem Herkunftsland abhängen.

Beim Oberlandesgericht Stuttgart dauert die Bearbeitung zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durchschnittlich drei Monate.

Da Voraussetzung für das Tätigwerden des Oberlandesgerichts (oder in Einzelfällen sogar beider Oberlandesgerichte) das Vorliegen der vollständigen notwendigen Urkunden im Original mit Übersetzungen ist, kann eine geplante Eheschließung also sehr leicht 1/4 bis 1/2 Jahr dauern.

Tipp!

Wenn Eheschließungswünsche im Raum stehen, sollte man so schnell wie möglich zum zuständigen Standesamt gehen, dort die Nationalität des ausländischen Verlobten oder früher ausländischen Verlobten, der inzwischen einen deutschen Pass hat, mitteilen und sich dann ein Formular geben lassen, auf dem genau angekreuzt ist, welche Papiere der ausländische Verlobte im Einzelnen benötigt.

Hier so früh wie möglich Informationen einzuholen, macht Sinn, weil die Beschaffung der Dokumente aus dem Heimatland im Einzelfall sehr langwierig und teilweise auch kostenintensiv sein kann.

Vera Kohlmeyer-Kaiser